

Gemeinde



Küttigen

# **Gemeindeordnung**

# **Einwohnergemeinde**

# **Küttigen**

2006

Ingress

Die Einwohnergemeinde Küttigen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

## **Gemeindeordnung**

### **I. Zweck**

#### **§ 1**

Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit der Organe und die Organisation in der Gemeinde.

### **II. Organisation**

Organisationsform

#### **§ 2**

In der Gemeinde Küttigen gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

### **III. Behörden und Kommissionen**

Mitgliederzahl

#### **§ 3**

Die Mitgliederzahl für Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinderat	5 Mitglieder
Schulpflege	5 Mitglieder
Finanzkommission	7 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder
Ersatzmitglied Steuerkommission	1 Mitglied
Wahlbüro	4 Mitglieder
Ersatzmitglieder Wahlbüro	2 Mitglieder

Ein Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz weitere Personen zur Mitarbeit zuziehen.

### **IV. Durchführung der Wahlen**

Urnenwahl

#### **§ 4**

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Wahl durch Gemeinderat

#### **§ 5**

Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

## V. Veröffentlichungen

### § 6

Publikationsorgan

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Küttiger Anzeiger“.

## VI. Zuständigkeit

### § 7

Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere obliegen ihm die in §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse.

<sup>2</sup>zusätzlich werden ihm folgende Befugnisse übertragen:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- b) Erwerb von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 800'000.-- pro Kalenderjahr, inkl. Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg.
- c) Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.-- pro Kalenderjahr.
- d) Abschluss von Baurechtsverträgen mit geringfügiger Bedeutung (z.B. Trafostation, Pumphaus, weitere kleine Bauten für den Betrieb von öffentlichen Anstalten).
- e) Verträge im Zusammenhang mit Landerwerb für den Strassenbau und betreffend die Übernahme von Privatstrassen.
- f) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen im Grundbuch.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat hat mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

### § 8

Finanzkommission

Neben den in § 47 des Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben (Stellungnahme zum Voranschlag und Prüfung der Gemeindefinanzrechnungen) werden der Finanzkommission folgende weitere Aufgaben zugewiesen:

- a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung.
- b) Entsendung einer Vertretung in die Finanzplankommission.
- c) Stellungnahme zu Gemeindeversammlungsvorlagen, die einen Verpflichtungskredit beinhalten.
- d) Stellungnahme, wenn eine Steuerfussänderung beantragt werden soll.
- e) Stellungnahme, wenn das Personalreglement ganz oder im wesentlichen, in den Finanzhaushalt tangierenden Teilen, abgeändert werden soll.

